

Merkblatt für Vereine

Wurde einem Verein eine Erlaubnis nach § 2 GastG erteilt, so ist der Wechsel des ersten Vorsitzenden unverzüglich beim Landratsamt Calw anzuzeigen.
Dies ist notwendig, damit dem Verein die Gaststättenerlaubnis erhalten bleibt.

Die Änderungsanzeige erhalten Sie bei den jeweiligen Bürgermeisterämtern oder als PDF-Download im Internetauftritt des Landkreises Calw unter www.kreis-calw.de im Bereich "Landratsamt/Bereiche und Abteilungen/Verbraucherschutz und Veterinärdienst/Gaststättenrecht".

Vom neuen ersten Vorsitzenden werden folgende Unterlagen benötigt:

- Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer (IHK); (Vorlage innerhalb von 6 Monaten). Sollte diese Frist versäumt werden, kann die Gaststättenerlaubnis widerrufen werden.
- Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister (beides mit Versand direkt an die Behörde und Ausstellung auf den ersten Vorsitzenden persönlich, nicht auf den Verein)
- Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt (Ausstellung auf den ersten Vorsitzenden, nicht auf den Verein)
- Bescheinigung in Steuersachen der Wohnsitzgemeinde (Ausstellung auf den ersten Vorsitzenden, nicht auf den Verein)
- Kopie des Personalausweises
- Kopie des neuen Vereinsregisterauszuges
- Auszug aus der Schuldnerkartei vom Amtsgericht

Stellvertretererlaubnis:

Wird bei einem Verein die Gaststätte durch einen Stellvertreter bewirtschaftet, so muss der Stellvertreter im Besitz einer entsprechenden Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG sein. Die Stellvertretererlaubnis kostet 250,00 Euro und auch vom Stellvertreter sind die oben aufgeführten Unterlagen erforderlich.

Der Wechsel des Stellvertreters ist dem Landratsamt Calw sofort anzuzeigen.

Alternative:

Eine weitere Möglichkeit für Gaststättenerlaubnisse bei Vereinen besteht darin, dass der Verein sein Vereinsheim an eine dritte Person verpachtet.

In diesem Fall muss diese Person einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 GastG stellen.

In diesen Fällen entfällt die Meldepflicht beim Vorstandswechsel.

Zusatzinformationen:

Auch Vereine unterliegen den Vorschriften des Jugendschutzes und des Landesnichtraucherschutzes.

Da der Betrieb einer Gaststätte oder eines Vereinsheimes ein Gewerbe ist, so muss auch der Verein das Gewerbe beim Bürgermeister anmelden.